

23.09.92

Antrag

des Landes Brandenburg

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung
(Zweite Besoldungsübergangs-Änderungsverordnung - 2. BesÜÄndV)

Punkt 60 der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung ist wie folgt zu ändern:

1. In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 4 anzufügen:

'4. Die Anlage 1 (Ämter für Beamte an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie an Sonderschulen) wird wie folgt geändert:

Die Fußnote 2 der Besoldungsgruppe A 11 wird vor dem letzten Halbsatz wie folgt gefaßt:

" In diese Besoldungsgruppe können nur Lehrer eingestuft werden, die nach Abschluß der Fachschulausbildung

- eine dreijährige Dienstzeit seit der Anstellung als Lehrer in der Besoldungsgruppe A 10 oder
- eine achtjährige Lehrtätigkeit

zurückgelegt haben (nach achtjähriger Lehrtätigkeit Besoldungsgruppe A 11 als Eingangsamt) ; " . '

Ausgeliefert am 24. SEP. 1992

2. In Artikel 3 wird folgender Satz 2 angefügt.

"Abweichend hiervon tritt Artikel 1 Nummer 4 am 1. Januar 1993 in Kraft."

Begründung:

Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an einer allgemeinbildenden Schule erreichen unter der Voraussetzung einer mindestens achtjährigen Lehrtätigkeit das Amt der BesGr. A 11 erst über das Eingangsamt der Besoldungsgruppe A10. Damit würden berufserfahrene Lehrer wie Berufsanfänger behandelt werden. Dies erscheint nicht vertretbar.

Mit der beabsichtigten Änderung wird der bestehenden Einstufungsproblematik für Lehrer der unteren Klassen Rechnung getragen.

Die beabsichtigte Änderung der 2. BesÜV muß jetzt erfolgen, da die Ermächtigung zum Erlaß der Rechtsverordnung für die Besonderheiten der Ämtereinstufungen und für die Angleichung der Ämter- und Laufbahnstrukturen am 30. September 1992 endet.

Damit ist nach dem 30. September 1992 bis zum Ende der Geltungsdauer der 2. BesÜV am 31. Dezember 1993 keine Möglichkeit mehr gegeben, die diskriminierende Einstufung der Lehrer unterer Klassen als Berufsanfänger im Eingangsamt zu ändern. Die Kopplung der tariflichen Eingruppierung an die Regelungen für die entsprechenden Beamten verhindert auch eine Angleichung der Vergütung der angestellten Grundschullehrer an die vergleichbarer Lehrer in den alten Ländern.